

Sandmann, Klaus

Von: Renate Geuter <renategeuter@googlemail.com>
Gesendet: Montag, 23. Januar 2023 17:45
An: Sandmann, Klaus
Cc: Hamjediers, Heidrun; Stratmann, Sven
Betreff: Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Klimaschutz am 09.November 2022

Sehr geehrter Herr Sandmann, sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Klimaschutz am 09.11.2022 wurde auf die Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) in Niedersachsen verwiesen, die im September 2022 in Kraft gesetzt wurde. In dieser Sitzung wurde bekanntgegeben, dass es aus Sicht der Verwaltung für Friesoythe kaum Änderungen gibt. Wie angekündigt, möchte ich auf diesem Wege die von mir mündlich angesprochenen Fragen schriftlich formulieren und bitte, diese in einer der nächsten Sitzungen des Fachausschusses (vielleicht in der Sitzung im März 2023) zu beantworten.

1. In der Fortschreibung des LROP, Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 wurde folgender neuer Satz 3 eingefügt: Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. "

Gibt es aus dieser ergänzenden Vorschrift Veränderungen (stärkere Einschränkungen als bisher) für Planungen der Stadt Friesoythe in den Gebieten im Stadtgebiet, die als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung ausgewiesen sind und, wenn ja, welche?

2. In Abschnitt 4.1.2 gibt es mehrere Änderungen in Ziffer 04. Für Satz 5 ist folgende Änderung vorgesehen: In Satz 5 werden nach dem Wort "Weiterführung" die Worte "der Bahnstrecken" eingefügt und die Worte "ist eine geeignete Trasse" werden durch die Worte "und von Friesoythe nach Sedelsberg sowie die Schließung von Lückenabschnitten an der Bahnstrecke Landesgrenze (Rheine)-Quakenbrück sind geeignete Trassen" ersetzt.

Welche Konsequenzen ergeben sich für die Stadt Friesoythe aus dieser Vorgabe, z.B. auch im Hinblick auf eine mögliche Reaktivierung von Bahnstrecken?

3. In Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung ist unter Nummer 02, fd. Nr. 4 folgende Regelung getroffen:

"Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden. Für die zusätzlichen Vorrang- oder eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und de Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen."....Diese Regelung ergänzt die Neuregelungen im Bundesimmissionsschutzrecht und im Baugesetzbuch, wonach Repowering-WEA bis zum 31.12.2030 auch im Außenbereich privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bleiben sollen (unabhängig davon, ob für geplante WEA der Planvorbehalt gem. § 245e Abs. 1 BauGB aufgrund eines entsprechenden Flächennutzungsplanes Wirkung entfalten könnte).

Da wir im Stadtgebiet Friesoythes mehrere Windenergieanlagen außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten haben (und Repowering dieser Anlagen bisher immer unter anderen rechtlichen Maßgaben diskutiert haben), wäre es hilfreich, wenn die Auswirkungen der neuen Rechtslage für Repowering im Außenbereich im Hinblick auf das Stadtgebiet von Friesoythe näher erläutert werden könnten.

Ich weiss, dass das sehr umfangreiche Fragestellungen sind, vielleicht ist es aber möglich, diese in der Sitzung im März oder in der darauf folgenden Sitzung zu beantworten. Wir werden ja auch an der einen oder anderen Stelle auf diese Themen angesprochen und sollten eine erste korrekte Antwort geben können.

Freundliche Grüsse und vielen Dank

Renate Geuter